

der Theorie wie bei der Durchsetzung des Strafrechts in der Gesellschaftspraxis. Dies ist der sich in seiner Widersprüchlichkeit beständig zuspitzende Zustand, in den das *Strafrecht der imperialistischen Staaten*, also seit etwa der Jahrhundertwende, geraten ist, von dem zunächst das „politische“ Strafrecht und mit unabwendbarer Gesetzmäßigkeit danach auch das Strafrecht zur Bekämpfung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität ergriffen wurde (vgl. 1.2.5.).

Erstmals in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft erhält das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *im Sozialismus einen humanistischen Inhalt* und sittlichen Stellenwert. Es entsteht ein Strafrecht, das nicht mehr von den alten Antagonismen geprägt ist, sondern von der dialektischen Einheit der Interessen der Individuen und der Gesellschaft auf Einhaltung grundlegender Regeln des Zusammenlebens zum Zwecke individueller und gesellschaftlicher Lebenssicherung auf einem beständig wachsenden Niveau geprägt und getragen ist. Mit dem sozialistischen Strafrecht wird die Einhaltung für jedermann einsichtiger elementarer Lebensregeln gefordert, ohne deren allgemeine Respektierung und Befolgung menschliches Leben und soziale und individuelle Entwicklung nicht möglich sind. Mit dem sozialistischen Strafrecht werden nicht mehr Sonderinteressen einer Klasse oder Schicht verfolgt, die sich von dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse an ungestörtem Dasein und ungehinderter Entwicklung abgelöst haben. Es geht immer um Regeln, die den gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten entsprechen und darauf gerichtet sind, die materiellen und ideologischen sowie organisatorischen sozialen Bedingungen dafür zu schaffen, daß eine *Gesellschaftsordnung* sich herausbilden kann, in der die *freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller wird* (Kommunistisches Manifest).

Die Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist im Sozialismus daher zu keiner Zeit gegen die (wissenschaftlich, nicht spekulativ oder mystifizierend verstandene) Freiheit des einzelnen oder gar der von Klassen oder Schichten gerichtet, die gemeinsam die Entwicklung des Sozialismus tragen. Sie garantiert nicht nur gegenüber der Gesellschaft die Erhaltung des bestehenden Lebens und seine Entwicklung, also der gegebenen Freiheit und der Erreichung einer historisch höheren Stufe ihrer

Entwicklung, sondern sie leistet diese Garantie auch gegenüber dem einzelnen Rechtsbrecher. Sie ist nicht nur ideologisch auf die Befreiung der Rechtsbrecher aus den Fesseln von Gesellschaftsblindheit, Spontaneität, Anarchie, Brutalität, Egoismus, Egozentrismus oder gar Gesellschaftsfeindlichkeit gerichtet, sondern soll ihn auch objektiv über die Bewährung und Wiedergutmachung zur Neugestaltung seiner sozialen Beziehungen, zu neuen sozialen Aktivitäten führen, die seine Integration in die sozialistische Gemeinschaft und die Identifikation mit Zielen und Grundregeln des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft befestigen, vertiefen, ausdehnen oder bei sozialen Fehlentwicklungen auch erst herbeiführen oder wiederherstellen.

Ausgehend vom erreichten Stand der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen gesellschaftlichen Bewußtseins und der Entwicklung kommunistischer Sittlichkeit im Leben der Gesellschaft, auch in den verschiedenen besonderen Arbeits- und Lebensbereichen, sowie vom entsprechenden Stand der Entwicklung der Persönlichkeit des Straftäters, kann der sozialistische Staat - unter Berücksichtigung der weltpolitischen Bedingungen - tendenziell die Momente *äußerer rechtlichen Zwanges* bei den Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit *zurücktreten lassen* (vgl. im einzelnen Kapitel 5). Schrittweise und zunehmend primär kann der sozialistische Staat an die Bewußtheit und Sittlichkeit des Straftäters anknüpfen, ohne daß die neuen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit dadurch ihren staatlich-rechtlichen bzw. gesellschaftlich-rechtlichen Charakter verlieren. Die weitere Hebung und durchgehende Ausprägung kommunistischer Sittlichkeit im gesellschaftlichen Leben als eines festen Grundzuges einer neuen Lebensweise sowie die Verstärkung der allgemeinen gesellschaftlichen Bemühungen zur Vorbeugung von Kriminalität, verbunden mit der Gewährleistung äußerer Sicherheit der sozialistischen Gesellschaft, sind wichtige Kriterien dafür, ob und in welchem Maße der sozialistische Staat von der Anwendung äußeren Zwanges Abstand nehmen kann. Bei den Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit werden zunehmend solche Elemente hervortreten, unter Umständen sich auch neu entwickeln, die mehr an die Selbstbestimmungsfähigkeit der Straftäter und deren Streben nach Achtung durch die Gesellschaft auf der Basis erbrachter sozialer Leistungen anknüpfen.